

erwecken gegenüber einer im großen recht anerkennenswerten und erfreulichen Leistung.

Berlin.

R. Holzmann.

Peter Rassew, *honor imperii*. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159. München u. Berlin 1940, R. Oldenbourg; 111 S. Auf dem Deutschen Historikertag zu Halle im April 1930 hat Rassew einen Vortrag über die Politik des Konstanzer Vertrags von 1153 gehalten; vgl. den Bericht über diese Versammlung S. 19 f., wo der Redner anmerkt, daß er 14 Tage nach dem Vortrag die eben erschienenen „Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrags“ von H. Zatscheff kennen lernte, und sich eine Auseinandersetzung mit ihnen vorbehielt. Sie liegt jetzt vor, allerdings in einem weiten Rahmen gehalten und keineswegs auf die Punkte beschränkt, in denen er von Zatscheff (gegen dessen Ergebnisse auch Güterbod NA. 49, 583 f. Einwendungen erhoben hat) abweicht. R. ist mit Zatscheff darin einig, daß die deutsche Politik der Kurie gegenüber vom Augenblick der Thronbesteigung Friedrich Barbarossas an ein durchaus neues Aussehen gewonnen hat, und er erörtert das sowohl an der Hand der gleichzeitig mit dem Konstanzer Vertrag verhandelten Fragen (Ehescheidung, Absetzung von vier Bischöfen, Translation Wichmanns nach Magdeburg) als durch eine Betrachtung der Politik, die Konrad III. seit der Rückkehr vom Kreuzzug eingeschlagen hatte (Bündnis mit Byzanz zur Vernichtung des Normannenreichs, wobei Byzanz wieder Platz auf dem Boden Italiens greifen sollte). Es folgt die sehr eingehende Erörterung des Konstanzer Vertrags mit allen dazugehörigen Streitfragen sowie die anschließende Entwicklung der politischen Verhältnisse und der Kampf um die Auslegung des Vertrags, der mit wahrer Erbitterung geführt wurde, seitdem Hadrian IV. 1156 den Vertrag von Benevent mit Wilhelm von Sizilien abschloß. Friedrich vertrat bekanntlich die Ansicht, daß Hadrian durch den Vertrag von Benevent den Konstanzer Vertrag gebrochen hat, und es geht in der Tat nicht an, dies nur so zu verstehen, daß der Papst zwar nicht den Wortlaut, aber den Geist des Konstanzer Vertrags verletzt habe. Mit vollem Recht betont R. den Begriff des *honor imperii*, zu dessen Aufrechterhaltung, Mehrung und Schutz der Papst durch den Konstanzer Vertrag verpflichtet war und den er in Benevent verraten hat.

erheblich günstiger beurteilt als von Otto (3. B. S. 66 f.). „Der Erzkanzler Italiens, Graf Wido von Biandrate“ (S. 64) ist wohl nur ein Lapsus, wie auch die unrichtige Übersetzung in dem päpstlichen Schreiben S. 35 f. oder die falsche Jahreszahl S. 116. Unter den Quellen erscheint S. 162 „die Welfenchronik aus Weingarten (hg. v. E. König, 1938)“, obgleich doch gerade König nachgewiesen hat, daß sie gar nicht aus Weingarten ist, und dgl. mehr.